



Landesgesetzblatt für Tirol

Jahrgang 1995

Herausgegeben und versendet am 23. Februar 1995

5. Stück

17. Verordnung der Landesregierung vom 17. Jänner 1995, mit der die Reisegebührenvorschrift 1971 für Gemeindebeamte geändert wird

18. Verordnung der Landesregierung vom 7. Februar 1995, mit der die Hauptschulsprengeverordnung geändert wird

17. Verordnung der Landesregierung vom 17. Jänner 1995, mit der die Reisegebührenvorschrift 1971 für Gemeindebeamte geändert wird

Auf Grund des § 30 Abs. 2 des Gemeindebeamtengesetzes 1970, LGBl. Nr. 9, in der Fassung der Gesetze LGBl. Nr. 33/1980, 13/1985, 57/1985, 24/1986, 40/1988 und 85/1993 wird verordnet:

Artikel I

Die Reisegebührenvorschrift 1971 für Gemeindebeamte, LGBl. Nr. 47, in der Fassung der Verordnungen LGBl. Nr. 20/1972, 2/1974, 16/1974, 34/1974, 55/1975, 42/1976, 50/1978, 14/1979, 10/1980, 19/1981, 71/1981, 23/1983, 6/1984, 39/1985, 45/1989, 9/1990 und 31/1992 wird wie folgt geändert:

1. Der Abs. 1 des § 1 hat zu lauten:

„(1) Die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zu einer Gemeinde, mit Ausnahme der Stadtgemeinde Innsbruck, oder zu einem Gemeindeverband stehenden Bediensteten (§1 des Gemeindebeamtengesetzes 1970) – im folgenden kurz Beamte genannt – haben nach Maßgabe dieser Verordnung Anspruch auf Ersatz des Mehraufwandes, der ihnen

a) durch eine Dienstreise,

b) durch eine Dienstverrichtung im Dienstort erwächst.“

2. § 3 wird aufgehoben.

3. § 7 hat zu lauten:

„§ 7

Für Strecken, die mit der Eisenbahn zurückgelegt werden, gebührt die Vergütung der Er-

sten Wagenklasse nur gegen Vorlage eines entsprechenden Nachweises der tatsächlichen Benützung dieser Wagenklasse.“

4. Der Abs. 2 des § 8 hat zu lauten:

„(2) Private Kraftfahrzeuge dürfen nur in begründeten Ausnahmefällen und nur mit Bewilligung des Bürgermeisters benützt werden. In diesen Fällen gebührt nachstehende Entschädigung:

a) für Motorfahräder und Motorräder mit einem Hubraum bis 250 cm³ je Fahrkilometer S 1,46;

b) für Motorräder mit einem Hubraum über 250 cm³ je Fahrkilometer S 2,58;

c) für Personen- und Kombinationskraftwagen je Fahrkilometer S 4,60;

d) für jede Person, deren Mitbeförderung dienstlich notwendig ist, je Fahrkilometer S 0,55;

e) bei Verwendung eines Dienstwagens oder eines privaten Kraftfahrzeuges für Dienstreisen bzw. Dienstverrichtungen im Dienstort gebührt der Ersatz der Parkgebühren, wenn der entsprechende Nachweis über die geleisteten Parkgebühren vorgelegt wird.“

5. § 9 hat zu lauten:

„§ 9

Anstelle eines herkömmlichen Beförderungsmittels kann eine Flugverkehrsverbindung benützt werden, wenn dadurch eine wesentliche Zeitersparnis erfolgt und die Kosten

(Mehrkosten) im Verhältnis zur Zeitersparnis diese Flugreise rechtfertigen. Flugverkehrsverbindungen dürfen nur mit Bewilligung des Bürgermeisters benützt werden. Bei Benützung eines Flugzeuges wird der Flugpreis für das zur Benützung genehmigte Flugzeug vergütet.“

6. Der Abs. 4 des § 11 hat zu lauten:

„(4) Werden Unterkunft bzw. Verpflegung zur Gänze von Amts wegen oder von dritter Seite getragen, so besteht kein Anspruch auf die Tages- bzw. Nächtigungsgebühr. Wird teilweise freie Verpflegung von Amts wegen oder von dritter Seite gewährt oder ist teilweise die Verpflegung im Fahrpreis oder in anderen vom Dienstgeber zu ersetzenden Abrechnungen bereits enthalten, so ist die Tagesgebühr für das Frühstück um 15 v. H., für das Mittag- und das Abendessen um je ein Drittel zu kürzen.“

7. Im § 11 wird folgende Bestimmung als Abs. 6 angefügt:

„(6) Dienstreisen ins Ausland dürfen nur mit

Bewilligung des Bürgermeisters vorgenommen werden. Mit der Bewilligung der Dienstreise hat der Bürgermeister die Höhe der Tages- und Nächtigungsgebühr festzusetzen. Die Tagesgebühr darf nicht 100 v. H. der Tagesgebühr nach Abs. 1 und die Nächtigungsgebühr nicht 100 v. H. der Nächtigungsgebühr bei Dienstreisen in andere Bundesländer übersteigen.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit Ausnahme des Art. I Z. 4 mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft. Art. I Z. 4 tritt mit 1. August 1994 in Kraft.

Der Landeshauptmann:
Weingartner

Der Landesamtsdirektor:
Gstrein

18. Verordnung der Landesregierung vom 7. Februar 1995, mit der die Hauptschulsprengelverordnung geändert wird

Auf Grund der §§ 41, 42 und 43 in Verbindung mit § 27 des Tiroler Schulorganisationsgesetzes 1991, LGBl. Nr. 84, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 85/1994 wird nach Anhören der Gemeinden Alpbach und Reith im Alpbachtal sowie des Bezirksschulrates Kufstein verordnet:

Artikel I

Die Anlage zur Hauptschulsprengelverordnung, LGBl. Nr. 52/1982, zuletzt geändert durch die Verordnung LGBl. Nr. 6/1992, wird hinsichtlich der Schulsprengel des politischen Bezirkes Kufstein wie folgt geändert:

1. Vor dem Sprengel der Hauptschule Breitenbach am Inn wird folgender Sprengel eingefügt:

„Hauptschule Alpbach

a) Pflichtsprengel:

das Gemeindegebiet von Alpbach, die Höfe Schoberried Nr. 15 samt Zuhaus Nr. 15a, Kolberhäusl Nr. 16 und Kolber Nr. 17 samt Zuhaus

Nr. 18 sowie das Wohnhaus Nr. 19 der Gemeinde Reith im Alpbachtal

b) Berechtigungssprengel:
entfällt.“

2. Der Sprengel der Hauptschule Reith i. A. hat zu lauten:

„Hauptschule Reith im Alpbachtal

a) Pflichtsprengel:

das Gemeindegebiet von Reith i. A. (ohne die Gebietsteile Brunner-Berg 1 und 2 und Weng, ohne die Höfe Schoberried Nr. 15 samt Zuhaus Nr. 15a, Kolberhäusl Nr. 16 und Kolber Nr. 17 samt Zuhaus Nr. 18 sowie ohne das Wohnhaus Nr. 19 der Gemeinde Reith im Alpbachtal)

b) Berechtigungssprengel:
entfällt.“

Artikel II

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. September 1994 in Kraft, soweit im Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Art. I Z. 1 tritt mit dem Zeitpunkt des Ein-

trittes der Rechtskraft der Errichtungsbewilligung für die Hauptschule Alpbach in Kraft, soweit damit die Verpflichtung zur Leistung von Investitionsbeiträgen nach § 80 des Tiroler Schul-

organisationsgesetzes 1991 begründet wird. Weiters gilt diese Bestimmung nur für Schulpflichtige, die frühestens zu Beginn des Schuljahres 1994/95 die fünfte Schulstufe erreicht haben.

Der Landeshauptmann:
Weingartner

Der Landesamtsdirektor:
Gstrein

**Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung
6010 Innsbruck**

Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf. Der Preis für das Einzelstück beträgt S 1,- je Seite, jedoch mindestens S 6,-. Die Bezugsgebühr beträgt S 92,- für das Halbjahr. – Verwaltung und Vertrieb: Kanzleidirektion/Amtswirtschaftsstelle, Neues Landhaus, Zimmer 555.
Druck: Thaurdruck, Giesriegl. Ges. m. b. H., 6065 Thaur, Krumerweg 9.

**Erscheinungsort Innsbruck
Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.**